C/2025/6557

8.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12194 — KKR / SSCP / INFOBRIC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6557)

1. Am 25. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Integrity Lux Bidco Sàrl (Luxemburg), kontrolliert von KKR & Co. Inc. (USA) (zusammen „KKR“),

— SSCP Build Holdings SCA (Luxemburg), kontrolliert von Stirling Square Capital Partners Fifth Fund (Jersey, „SSCP Fifth Fund“) (zusammen „SSCP“),

— SSCP Build HoldCo AB (Schweden, „Infobric“), kontrolliert von SSCP Fifth Fund.

KKR und SSCP werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Infobric erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— KKR ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die alternative Vermögensverwaltung sowie Kapitalmarkt- und Versicherungslösungen anbietet,

— SSCP ist ein Investmentfonds, dessen Ziel es ist, in Europa – in erster Linie über Management-Buy-ins, Wachstumskapital und andere Private-Equity-Transaktionen – Investitionen zu tätigen, zu halten, zu überwachen und zu realisieren; SSCP Fifth Fund ist einer von vier Fonds, die von der SSCP-Investitionsstruktur verwaltet werden.

3. Das Zielunternehmen Infobric ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Bausoftware-Anbieter für die Bauindustrie in Europa mit Schwerpunkt auf der Ausführungsphase.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12194 — KKR / SSCP / INFOBRIC

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË